OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653176/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 5. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.01.2024, GZ: VA-FE-199/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30.01.2024, GZ: VA-FE-199/2024, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG die am 31.07.2023 in C__ unter Zl. aaa für die Klasse B erteilte Lenkberechtigung und forderte ihn gemäß § 29 Abs. 3 FSG auf, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Einer allfälligen Beschwerde wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, der Bf sei seit 29.12.2014 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet, der tunesische Führerschein jedoch erst am 31.07.2023 erteilt worden. Aufgrund dieses Sachverhalts sei die tunesische Lenkberechtigung zu entziehen, da diese widerrechtlich erlangt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid, persönlich übernommen am 30.01.2024, erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 21.02.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbringt, dass der Spruch und die Begründung des Bescheides insofern rechtlich verfehlt sei, als Nachweis der Berechtigung zum Lenken eines Kfz eines nicht EWR-Führerscheines der im Heimatland erworbene Führerschein gelte. Der Führerschein müsse entweder in deutscher Sprache abgefasst oder in die Klasse A bis E unterteilt sein und die Farbe rosa haben.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Im Sinne der vorliegenden Bestätigung der tunesischen Botschaft in Wien vom 09.09.2023 sei der vorgelegte Führerschein als gültig zu betrachten.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 28.05.2024 (eingelangt am 14.06.2024) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: VA-FE-199/2024, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in das Zentrale Melderegister.

Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit 29.12.2014 ohne Unterbrechung mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Er ist im Besitz einer tunesischen Lenkberechtigung, welche am 31.07.2023 erteilt wurde.

Tunesien ist nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Der Bf hat nicht vorgebracht und glaubhaft gemacht, sich innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erwerb der tunesischen Lenkberechtigung aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Bindungen nicht während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten zu haben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und in dieser Form durch den Bf unbestritten. Er hat zu keiner Zeit dargestellt, sich im fraglichen Zeitraum nicht in Österreich aufgehalten zu haben.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl I Nr. 76/2019, lauten:

„Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. (1) […]

(2) […] Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. (1) […]

(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

III.2. Der Bf ist seit 29.12.2014 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Er bringt nicht vor, längerfristig in Tunesien aufhältig gewesen zu sein. Er ist im Besitz einer tunesischen Lenkberechtigung, welche am 31.07.2023 erteilt und damit zu diesem Zeitpunkt wirksam wurde.
Der Bf hat zu keinem Zeitpunkt dargestellt, sich im fraglichen Zeitraum längerfristig in Tunesien aufgehalten zu haben.

Der Bf hat daher die tunesische Lenkberechtigung in einem Zeitraum erworben, in welcher er seinen führerscheinrechtlichen Wohnsitz in Österreich hatte.

Der Tatbestand des § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG ist sohin erfüllt und hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf zu Recht entzogen.

An den zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben vermag auch das vom Bf mit der Beschwerde vorgelegte „Certificat d'Authenticite d'un Permis de Conduire" vom 08.09.2023 sowie die Bestätigung der tunesischen Botschaft in Wien vom 09.09.2023 nichts zu ändern, zumal daraus in keiner Weise hervorgeht, dass der Bf im Zeitpunkt des Erwerbes der tunesischen Lenkberechtigung in Tunesien gewohnt hat und dort seinen Lebensmittelpunkt hatte, sondern nur, dass er am 31.07.2023 in Tunesien eine Lenkberechtigung erworben hat und das neue tunesische Führerscheinmodell eine Anerkennung im Ausland erleichtert. Diese Anerkennung richtet sich aber nach den nationalen (österreichischen) Regelungen. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des § 30 Abs. 2 FSG eine Anerkennung nicht vorgesehen, weil der Bf trotz aufrechten österreichischen Wohnsitzes die Lenkberechtigung im Ausland erworben hat.

Die Anordnung, den Führerschein bei der Behörde abzuliefern ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG und erfolgte zu Recht.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist in § 13 Abs. 2 VwGVG begründet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der

Gesetzestext des § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG ist völlig klar und unmissverständlich und bietet keine Auslegungsschwierigkeiten. Es liegt daher eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung nicht vor. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl